

Langung einer leidlichen Ausgleichsquote bietet. Kommt also, wie vorauszusehen, ein solcher Kauf zu Stande, so verlieren die Verleger nichts, da außerdem seit dem Ausbruch des Concurfes in folgender Weise für ihre Interessen gesorgt wird:

- a. Jeder Commissionsartikel, welcher seit dem Momente der Concurseröffnung, ob gegen baar oder in Rechnung, verkauft wird, wird, insofern er nicht schon laut Art. d aufgenommen wurde, sofort zur vollen Zahlung durch die Concursmasse besonders verbucht.
- b. Sämmtliche bei Ausbruch des Concurfes noch zur Ansicht versandten Novitäten ic. wurden aus den verschiedenen Kundenbüchern zusammengestellt und als auf Lager befindliche Commissionsartikel verzeichnet.
- c. Alle seit dem Ausbruch des Concurfes eingetroffenen Sendungen wurden unter voller Haftung von der Concursmasse übernommen.
- d. Mit Aufnahme der auf Lager befindlichen Commissionsartikel wurde sogleich begonnen und dürfte dieselbe in wenigen Tagen beendet sein.

Ich komme nun:

2) zu der Frage, ob ich selbst noch für etwas der Firma Tendler & Co. bis zum 15. März 1868 Gelieferte verantwortlich gemacht werden kann. Meine Ansicht, gestützt auf das Urtheil erfahrener hiesiger Juristen, ist: Nein! Nichts desto weniger erkläre ich hiermit, sollte der Buchhandel in obiger Weise nicht bezahlt werden und müßten über meine Haftung s. Z. gerichtliche Entscheidungen provocirt werden und fielen dieselben zu meinen Ungunsten aus, daß ich selbstverständlich diese Verpflichtungen so sicher erfüllen würde, wie ich es als Sortimentler während fünfzehn Jahren gethan.

In Anbetracht dieser Verhältnisse glaube ich es offen auszusprechen zu sollen, der deutsche Verlagsbuchhandel hat ein Interesse daran, daß das Sortimentgeschäft Tendler & Co. nicht zu Grunde gehe, so sehr auch, um dies durch Unterbrechung der geschäftlichen Verbindungen zu bewirken, von gewissen Seiten agitirt, telegraphirt und geschrieben wird.

Schon sind in erfreulicher Weise von großen und kleinen Verlegern Zustimmungserklärungen an Herrn Dr. Bauer eingelaufen und ich hoffe, daß in Folge meiner obigen Darlegung selbst von den Herren, die offenbar in Folge absichtlich geschwärzter Mittheilungen von hiesiger „befreundeter Seite“ sofortige Zurückziehung ihrer Disponenden beschlossen hatten, dieser Entschluß geändert und ins Gegentheil verkehrt werden wird, indem ich namentlich nochmals auf folgenden Passus im Circular des Hrn. Dr. Bauer aufmerksam mache, dem ich meine volle Zustimmung schenke: „Bei Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Firma Tendler & Co. ist allein die gegründete Hoffnung vorhanden, daß alle buchhändlerischen Verpflichtungen derselben vollständig erfüllt werden können, während im entgegengesetzten Falle sich die Aussichten sämmtlicher Gläubiger auf ein Minimum reduciren würden, indem durch die Sperrung des Geschäftes dasselbe vor dem gänzlichen Untergange kaum bewahrt bleiben könnte.“

Wien, 14. August 1868.

Carl Fromme.

In Sachen Tendler & Co. in Wien.

I.

Bei der heute vor dem Handelsgericht stattgefundenen Wahl des provisorischen Gläubiger-Ausschusses der falliten Firma Tendler & Co. von in Wien domicilirenden Gläubigern wurden dieselben Herren wieder gewählt, die Hr. Dr. Bauer vor Absendung seines Circulars an den deutschen Buchhandel, auf welchem die Namen derselben ersichtlich sind, consultirt hatte. Gegen die Wahl des Herrn Carl Fromme glaubte Hr. Friedrich Gerold aus dem Grunde protestiren zu müssen, weil er zufällig derselben Ansicht war, wie der Hr.

— r —, der Verfasser eines Artikels in Nr. 185 dieses Blattes, in Betreff der Haftpflicht des Hrn. Fromme. Die dagegen von dem Rechtsfreund des Letzteren ausgesprochene Ansicht, der sich drei der übrigen juristischen Vertreter anderer Gläubiger anschlossen, ging dahin, daß, obwohl er eine Haftung seines Klienten nicht anerkenne, selbst wenn sie in einzelnen Fällen bestehen würde, dies nicht nur gegen die Ausschließung von der Wahl spräche, sondern für die Wähler ein um so größeres Motiv sein würde, gerade ihn zu wählen, da ja in diesem Falle die Forderungen des Hrn. Carl Fromme an die Firma Tendler & Co. sich um so viel vergrößern würden, als er eventuell für dieselbe zahlen müßte und er dadurch ein noch größerer Gläubiger der Firma würde, als er jetzt ohnehin schon sei. Das Resultat der Wahl war sodann, daß die übrigen vier Herren einstimmig, Hr. Fromme von allen Anwesenden, mit Ausnahme des Hrn. Fr. Gerold, gewählt wurde.

Es dürfte die kurze Mittheilung auch dieses Vorganges zur Beleuchtung von so Mancherlei, was jetzt von Wien aus über die Tendler'sche Affaire gezeitelt und geschrieben wird, für den Buchhandel nicht ohne Interesse sein, da gerade die Wahl des Hrn. Fromme in den provisorischen Gläubigerausschuß den Verlegern die sicherste Garantie bietet, daß ihre Interessen auf das gewissenhafteste gewahrt werden.

Wien, den 13. August 1868.

— b.

Miscellen.

Zur Abwehr. — Der „Kügel“ des Dresdner Sortimenters in Nr. 185 d. Bl. haben die Unterzeichneten Folgendes entgegenzustellen. Bei dem „Wechselgesetz“ sind wir selbst von der Concurrenz überrascht worden. Infolge dessen bieten wir eiligst unsere Ausgabe mit 50% à cond. an, geben 11/10 in Rechnung, machen hiesige Handlungen speciell darauf aufmerksam, empfehlen ihnen Colportage, aber die mögen weder von der Leipziger, noch von der Dresdner Ausgabe wissen, „solche Groschen-Artikel, das lohnt ja nicht“ ic. Nun begeht der Verleger das ungeheure Verbrechen und verkauft an ein hiesiges Dienstmann-Institut, das colportiren läßt: mehrere tausend? — nein 76, schreibe sechsundsiebenzig Exemplare! Der Hr. Anonymus erörtert ferner: „Am Blase der Verlagsbandlung erhielt man die Novität einige Tage später, als die Minde'sche Ausgabe.“ Nun ist es aber ein Factum, daß am Tage des Erscheinens die Exemplare an die hiesigen Sortimenter versandt und selbstverständlich das Dienstmann-Institut nicht früher damit versehen worden ist. Wenn nun die Leipziger Concurrenz einige Tage früher am Blase gewesen, wie der Hr. Anonymus ja sagt, so hat der Dienstmann doch wohl nur den Bescheid erhalten können: man bedaure, man habe bereits die Leipziger Ausgabe, die gleichfalls colportirt worden sei, gekauft. Uebrigens haben wir vor mehreren Jahren an einem andern inländischen Artikel schon die Erfahrung gemacht, daß die Herren Sortimenter Manches übersehen. Erst mehrseitigen directen und indirecten Anregungen gelang es damals, einige Handlungen für das betreffende Opus zu interessiren, und Hunderte von Exemplaren wurden dann von denen abgesetzt, die das Werk erst ignorirt hatten. Es gibt Fälle, in denen der Verleger eben auch mit Hand anlegen muß, wenn er nicht in Schaden kommen will.

— Das Circular über „Richter's Arzneitaschenbuch“ wurde nur auf specielle Anordnung des Autors versandt und zwar gegen den Wunsch der Verlagsbandlung, die dabei wohl an die Sortimenter dachte. Die Ansicht des Autors, daß das Werk — wegen Einführung des neuen Gewichts am 1. Juli 1868 — sofort allen Aerzten ic. bekannt und möglichst schnell verbreitet werden müsse, überwog allerdings schließlich die andern Bedenken und die Resultate dieser directen, kostspieligen Bekanntmachung sind dann zu $\frac{1}{2}$ den Herren Sortimentern, uns wenigstens nicht, geworden. — Dies zur Aufklärung.

Dresden, 14. August 1868.

E. C. Meinhold & Söhne.